AUSBILDUNG DER ELEKTRONIKER WEITER PROFILIEREN

Messsystem der Differenzstromanalyse

Seit dem 23. März 2016 wird am Beruflichen Schulzentrum (BSZ) Döbeln-Mittweida das Differenzstromanalysesystem von Doepke Schaltgeräte in der Elektroniker-Ausbildung eingesetzt und ist offiziell Bestandteil der elektrotechnischen Laborausbildung (Bild). Der prinzipielle Aufbau, die Wirkungsweise und die Parameter von Fehlerstromschutzschaltern (RCDs) sind wichtige Bestandteile der Ausbildung zukünftiger Elektroniker. Die richtige Auswahl einer Fehlerstromschutzeinrichtung kann jedoch nur in Verbindung mit dem speziellen Anwendungsfall erfolgen. Das Differenzstromanalysesystem bietet die Möglichkeit, das Verhalten von Fehlerstromschutzeinrichtungen entsprechend ihrer Kennlinie im Zusammenspiel mit dem Verhalten des zu überwachenden Stromkreises im Laborunterricht realitätsnah zu untersuchen und zu bewerten. Im Ergebnis sollen sich die zukünftigen Elektroniker fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erarbeiten, um in der beruflichen Praxis die richtigen Entscheidungen beim Einsatz von RCDs treffen zu können. Aber nicht nur die Auszubildenden werden von diesem besonderen Engagement des Herstellers gewinnen. So ist im Juni 2016 bereits eine Lehrerfortbildung am BSZ Döbeln-Mittweida zum Thema „Fehlerstromschutzschalter" geplant, bei der das Messsystem zum Einsatz kommen wird. ■



Quelle: BSZ Döbeln Mittweida

Gruppenbild bei der Übergabe des Analysesystems: v.l.n.r.: Holger Meier und Stefan Davids, beide Doepke Schaltgeräte, seitens des BSZ Döbeln/Mittweida: Katrin Neumann, Schulleiterin und Frank Bumke, Fachlehrer; Roland Lange Industrievertretung vor Ort

URTEIL DES BUNDSARBEITSGERICHTS

Freigestellte Ehefrau muss Entgelt zurückzahlen



Wird ein Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht freigestellt, obwohl er die Arbeitstätigkeit aufnehmen könnte, sind Entgeltzahlungen nach der Insolvenzordnung (InsO) i. d. R. anfechtbar. So lautet das **Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 17.12.2015 (6 AZR 186/14)**. Hintergrund: Eine Arbeitnehmerin war im Betrieb ihres Ehemanns von September 2003 bis Oktober 2009 angestellt und erhielt hierfür 1 100 Euro brutto monatlich. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, stellte er sie unter Fortzahlung des Gehalts und ohne Erbringung einer Gegenleistung ab Januar 2005 von der Arbeitsleistung frei. Mit Antrag von Oktober 2009 wurde über das Vermögen des Ehemanns im Januar 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter begehrte klageweise die Rückzahlung des von Oktober 2005 bis August 2009 gezahlten Nettoentgelts i. H. v. 29 696,01 Euro. Während das Arbeitsgericht Aachen die Klage abwies, gab ihr das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln statt. Die dagegen eingelegte Revision der Beklagten vor dem BAG war nicht erfolgreich. Die Arbeitsfreistellung führte zu einer inhaltlichen Änderung des Arbeitsverhältnisses, denn die Eheleute waren sich darüber einig, dass für das geleistete Entgelt keine Gegenleistung erbracht werden musste. Nach der InsO darf der Insolvenzverwalter bestimmte, vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getätigte Zahlungen des Arbeitgebers rückgängig machen. Dazu zählen auch Zahlungen, denen keine vereinbarte Gegenleistung gegenübersteht. Diese kann der Insolvenzverwalter innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechten und vom Empfänger zurückfordern, weil dieser nicht schutzwürdig ist. ■

WICHTIG FÜR BG ETEM-BETRIEBE

Mitgliedsbeitrag sinkt weiter

BG ETEM Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) – die gesetzliche Unfallversicherung für rund 3,8 Millionen Beschäftigte in über 200 000 Mitgliedsbetrieben – reduziert den Mitgliedsbeitrag für die Eigenumlage zum sechsten Mal in Folge – aktuell um rund 2,5 %. Der BG-Vorstand beschloss Ende April in Köln den neuen Faktor zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge, woraus sich ein durchschnittlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,79 Euro je 100 Euro Entgelt ergibt. Im Jahr zuvor lag dieser Wert bei 0,81 Euro. ■

NEUE PSA-VERORDNUNG DER EU

Jetzt Pflicht zur Unterweisung

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband

Die am 20. April 2016 in Kraft getretene PSA (Persönliche Schutzausrüstungs)-Verordnung (EU) 2016/425 richtet sich zwar in erster Linie an Hersteller, doch auch andere Marktteilnehmer müssen nach einer Übergangszeit von zwei Jahren folgendes beachten:

- **Veränderte Einstufung.** Produkte wie Gehörschutz, Rettungswesten oder PSA zum Schutz gegen Kettensägenschnitte fallen künftig unter die PSA, Kategorie III, und unterliegen einer Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle.
- Für Schutzausrüstung der Kategorie III gilt in Deutschland die **Pflicht zu einer praktischen Unterweisung** der Beschäftigten.
- Hersteller haben künftig die sogenannte **Konformitätserklärung** jedem einzelnen Produkt **zwingend** beizufügen.
- Künftig müssen auch Händler und Importeure anhand einer entsprechenden **Prüfbescheinigung** nachweisen, dass die PSA den Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- **EU-Baumusterprüfungen** werden nur noch für längstens fünf Jahre ausgestellt, sodass die Produkte dann erneut zertifiziert werden müssen oder aber Änderungen durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen sind.

Die EU-Kommission kündigte an, dass die PSA-Verordnung (VO) durch einen Leitfaden ergänzt werden soll. Die VO findet man als PDF-Datei unter: **www.dguv.de/ifa/psa.** ■